Bundesverband führender Schulfahrten veranstalter

**Bundesverband führender Schulfahrtenveranstalter e.V.**
Richard-Sorge-Str. 17, 10249 Berlin

Ministerium für Bildung
des Landes Sachsen-Anhalt
Herr Bildungsminister Jan Riedel **– persönlich –**
Turmschanzenstraße 32
39114 Magdeburg

***Per E-mail:*** *mb-poststelle@sachsen-anhalt.de*

**Bundesverband führender Schulfahrtenveranstalter e.V.**

Richard-Sorge-Str. 17,
10249 Berlin

Tel: +49 (0)30 62931057
E-Mail: info@schulfahrtenverband.de
www.schulfahrtenverband.de

Eingetragen beim Amtsgericht
Berlin Charlottenburg: VR 366748

Steuernummer: 27/620/55775

Bankverbindung:
IBAN: DE46 4585 1665 0000 0779 74
BIC: WELADED1KMZ

Mitglied im
DTV
Deutscher Tourismusverband

Berlin, 18.11.2025

**Überarbeitung Schulfahrtenrichtlinien: Offene Fragen**

Sehr geehrter Herr Riedel,

wie wir von unseren Kundinnen und Kunden erfahren haben, hat das Land Sachsen-Anhalt seine „Richtlinien für Schulwanderungen und Schulfahrten“ zum 21.10.2025 überarbeitet. Die neue Fassung verzichtet auf die Nennung von Schulfahrtenreiseveranstaltern, über die aktuell ein erheblicher Anteil der Klassenfahrten an den Schulen Sachsen-Anhalts abgewickelt wird und bildet damit relevante rechtliche Aspekte von Schulfahrten nur teilweise ab. Dies führt bei Schulleitungen und Lehrkräften zu erheblicher Verunsicherung, wie nicht nur unser Mitglied Jugendtours aus Halle (Saale) berichtet. Hier besteht dringender Informations- und Handlungsbedarf.

Im Kapitel „Vertragsabschluss“ unter Punkt 5.1 heißt es: „Verträge mit Beförderungs- und Beherbergungsunternehmen werden in Abstimmung mit der Schulleitung von der fahrtleitenden Lehrkraft im Namen des Landes Sachsen-Anhalt abgeschlossen.“ Und: „Es sind mindestens zwei Vergleichsangebote von Beförderungsunternehmen einzuholen und hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit zu prüfen. Dies gilt auch für die Beherbergung, sofern das nach den Umständen der Reise möglich ist.“

Überrascht und irritiert nehmen wir zur Kenntnis, dass auf die Nennung von Schulfahrtenreiseveranstaltern verzichtet wurde und damit die rechtliche Einordnung von Schulfahrten nicht hinreichend erfasst wird.

Eine Schulfahrt ist nach der Legaldefinition des § 651a Abs. 2 BGB als Pauschalreise zu qualifizieren, sofern sie – wie regelmäßig der Fall – mindestens zwei verschiedene Arten von Reiseleistungen für den Zweck derselben Reise umfasst. Gemäß § 651a Abs. 3 BGB zählen zu den Reiseleistungen insbesondere Beförderungsleistungen, Beherbergungsleistungen sowie weitere touristische Leistungen.

Diese Leistungen werden im Rahmen eines Pauschalreisevertrages nach § 651a Abs. 1 BGB gebündelt. Vertragspartner des Schulfahrtenreiseveranstalters ist die fahrtleitende Lehrkraft, die hierbei als Vertreterin bzw. Vertreter der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler handelt. Die Buchung erfolgt üblicherweise in Abstimmung mit der Schulleitung und im Namen des Landes Sachsen-Anhalt als Träger der Schule.

Die Anwendung der §§ 651a ff. BGB durch Schulfahrtenreiseveranstalter gewährleistet den **höchstmöglichen und umfassendsten Verbraucherschutz**, den das geltende europäische und nationale Recht für Reiseleistungen vorsieht. Die EU-Pauschalreiserichtlinie (RL (EU) 2015/2302) verpflichtet die Mitgliedstaaten, diesen Schutzstandard vollständig umzusetzen. Schulfahrtenreiseveranstalter erfüllen diese Anforderungen in vollem Umfang und bieten damit einen Schutzgrad, der **durch keinen anderen Anbieter und durch keinen anderen Vertragstyp im schulischen oder touristischen Bereich erreicht wird**.

Ein zentrales Element dieses Schutzregimes ist die **gesetzlich verpflichtende Insolvenzabsicherung nach § 651r BGB**. Diese darf und muss ausschließlich von Pauschalreiseveranstaltern vorgehalten werden. Sie stellt sicher, dass im Falle einer Insolvenz sowohl geleistete Zahlungen abgesichert als auch die Rückbeförderung gewährleistet sind.

Einzeln abgeschlossene Verträge mit Beförderungs-, Beherbergungs- oder sonstigen touristischen Leistungsträgern fallen nicht unter dieses Schutzsystem. Sie begründen keine Pauschalreise und vermitteln daher weder einen Anspruch auf Insolvenzsicherung noch auf irgendeinen weiteren Schutzmechanismus des Pauschalreiserechts (z. B. Absicherung gegen Leistungsänderungen, Mängelrechte, Ersatzbeförderung, Preisminderung, Schadensersatz, Beistandspflichten).

Damit ist festzuhalten, dass ausschließlich Schulfahrten als Pauschalreise den vom Gesetzgeber geforderten und von der EU vorgegebenen umfassenden Verbraucherschutz gewährleisten. Jeder Rückgriff auf Einzelverträge unterschreitet diesen rechtlichen Mindeststandard und führt zu einer Schutzlücke zulasten der Schülerinnen und Schüler sowie der verantwortlichen Lehrkräfte. Das ist sicher der Grund, warum in der Praxis Pädagoginnen und Pädagogen ganz bewusst Pauschalreiseangebote wählen.

Ein erheblicher Anteil der Klassenfahrten an den Schulen Sachsen-Anhalts wird aktuell von Schulfahrtenreiseveranstaltern als Bildungsdienstleistern abgewickelt.

Unter Punkt 5.2. wird vorgeschrieben, wie die Zahlung der Schulfahrt bzw. Schulwanderung auszusehen hat: „Diese Zahlung hat grundsätzlich unbar auf das Girokonto der Schule zu erfolgen. Eine unmittelbare Zahlung der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerinnen und Schüler an den Reiseanbieter ist unzulässig.“ Obwohl zu begrüßen ist, dass allgemein „Reiseanbieter“ genannt werden (und auf die Einschränkung von 5.1 auf die „Beförderungs- und Beherbergungsunternehmen“ verzichtet wird), fragen wir uns, ob dieses Ansinnen zeitgerecht ist. In den letzten Jahren setzt sich immer mehr die Vorgehensweise durch, dass Eltern den Reisepreis für die Klassenfahrt direkt an den jeweiligen Schulfahrtenveranstalter übermitteln. Aktuell ermöglichen dies fast alle Mitglieder unseres Bundesverbands über entsprechende Online-Kundenportale bzw. Formulare oder Listen. Wir möchten an dieser Stelle darauf verweisen, dass Pauschalreiseveranstalter nach Europäischem Recht gegen Insolvenz versichert sind (BGB § 651k) und damit eingezahlte Geldbeträge der Kundinnen und Kunden vollständig geschützt sind.

Die Veröffentlichung der überarbeiteten „Richtlinien für Schulwanderungen und Schulfahrten“ durch das Land Sachsen-Anhalt erfasst die rechtliche Einordnung von Schulfahrten nicht hinreichend und hat damit erhebliche Auswirkungen auf unsere Arbeit als Schulfahrtenreiseveranstalter. Zudem werden die Mitgliedsunternehmen unseres Bundesverbands insbesondere in Bezug auf Punkt 5.2 von verunsicherten Kundinnen und Kunden um Vorschläge gebeten, wie in Zukunft weiter zu verfahren sei.

Bundesverband führender Schulfahrten veranstalter

Für die Mitgliedsunternehmen unseres Verbands ist die Lage untragbar, Lehrkräften und Schulleitungen in diesem Bereich keine Beratung und keine Unterstützung bieten zu können.

Der Bundesverband führender Schulfahrtenveranstalter ist der Ansicht, dass die aktuellen Regelungen und Bestimmungen von Punkt 5.1 und 5.2 überdacht und angepasst werden sollten. Gern würden wir dieses Anliegen mit Beispielen aus der Praxis untermauern. Wir bitten daher um einen zeitnahen Gesprächstermin mit Ihnen bzw. Ihrem Team. Bitte lassen Sie uns wissen, wann es Ihnen zeitlich möglich wäre.

Mit freundlichen Grüßen
AG Kultusministerien im Bundesverband

Jürgen Dittrich

Uwe Flügel
stellv. Vorstandsvorsitzender

*Der „Bundesverband führender Schulfahrtenveranstalter e.V." ist der Dachverband der größten deutschen Veranstalter für Bildungsreisen im schulischen Bereich. Mit jährlich über 900.000 reisenden Schüler:innen und sie begleitenden über 80.000 Lehrer:innen ist unser Bundesverband eine der wichtigsten Säulen des schulischen Reisens. Gleichzusetzen mit Schulbuchverlagen und Schulausstattern sind die Leistungen der Schulfahrtenveranstalter in der Umsetzung der Bildungs- und Erziehungsziele der Schulen heute unverzichtbar. Umso mehr garantieren wir als Bildungsdienstleister verbraucherfreundliche, transparente und vor allem rechtssichere Reise- und Stornierungsbedingungen.*